

An
BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMF - II/1 (II/1)
post.ii-1@bmf.gv.at

Mag. Hartwig Hassenbauer
Sachbearbeiter

hartwig.hassenbauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 502010
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.ii-1@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2023-0.787.790

Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 2024 (DFB 2024)

Zur Durchführung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2024, welches am 23. November 2023 im Nationalrat beschlossen wurde, werden folgende Hinweise gegeben und die Berechtigung zur Verfügung über Bundesvermögen an haushaltsleitende Organe übertragen:

Allgemeiner Teil

Das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2024 (BFG 2024) wurde auf Grundlage der mit BGBl. I Nr. 1/2008 erlassenen Novelle zu den Haushaltsartikeln des B-VG, insbesondere des Artikel 51 Abs. 1 und 9 sowie des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) erstellt. Das BFG 2024 tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft und gilt für die Zeit vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024. § 27 Abs. 1 BHG 2013 normiert den Grundsatz, dass die im Bundesvoranschlag festgelegten Auszahlungsobergrenzen beim Budgetvollzug weder auf Ebene des Gesamthaushaltes noch auf Ebene der Rubriken, Untergliederungen und Globalbudgets überschritten werden dürfen; für die Aufwendungsobergrenzen des Ergebnishaushaltes ist diese gesetzliche Bindungswirkung auf Ebene der jeweiligen Globalbudgets festgelegt. Dieser Grundsatz darf gemäß Artikel 51c Abs. 1 und 2 B-VG nur unter bestimmten Bedingungen auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung durchbrochen werden.

In den Durchführungsbestimmungen wird auf detaillierte Ausführungen zu einzelnen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, Erlässen, Rundschreiben und dgl. verzichtet.

Stattdessen wird auf das im Bundesintranet zugängliche Verzeichnis der Dokumente verwiesen. Die Durchführungsbestimmungen 2024 entsprechen inhaltlich zum überwiegenden Teil den Durchführungsbestimmungen 2023.

Artikel I verweist auf das im Bundesintranet zugängliche Verzeichnis der zum Bundeshaushaltsrecht bestehenden Vorschriften und Arbeitsbehelfe (insbesondere Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben, Handbücher und dgl.).

Artikel II erläutert die Rahmenbedingungen des restriktiven Budgetvollzugs, der im BFG 2024 vorgesehen ist.

Artikel IIa wird für die Dauer der COVID-19-Krise eingefügt. Mit dem BFG 2024 erfolgt keine eigenständige Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds mehr, Fondsmittel für auslaufende COVID-19 Maßnahmen wurden direkt in den einzelnen Untergliederungen veranschlagt.

Artikel IIb legt fest, dass für die Verrechnung von Vorhaben, welche im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität der Europäischen Union refinanziert werden, grundsätzlich Konten mit der Untergliederung „UGL 788“ heranzuziehen sind.

Artikel IIc normiert Vorgaben iZm der Eingabe und der Aufhebung von Bindungen gemäß § 37 BHG 2013.

In Artikel III wird festgelegt, dass vor Buchungen von nicht finanzierungswirksamem Aufwand, der 5 Mio. Euro pro Geschäftsfall überschreitet, der Bundesminister für Finanzen zu informieren ist.

In Artikel IV wird die Berechtigung, bis zu bestimmten Wertgrenzen über Vermögen des Bundes zu verfügen, an die haushaltsleitenden Organe übertragen; diese Übertragung soll jedoch für Stundungen, Ratenbewilligungen, Aussetzungen und Einstellungen von Forderungen des Bundes nur insoweit gelten, als darüber Aufzeichnungen geführt werden, die geeignet sind, in den Bericht gemäß § 47 Abs. 2a Z 1 BHG 2013 einzufließen. Für den finanziellen Wirkungsbereich der haushaltsleitenden Organe gilt im Übrigen die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben (einschließlich Vorbelastungen, Vorberechtigungen) sowie über den finanziellen Wirkungsbereich betreffend sonstige rechtssetzende Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung und den Erwerb von Beteiligungen (Vorhabensverordnung), BGBl. II Nr. 22/2013, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 70/2015.

In Artikel V finden sich Details zur Vorgangsweise bei Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen.

Artikel VI enthält schließlich den Hinweis, dass die Durchführungsbestimmungen grundsätzlich nur für den Zeitraum des Vollzugs des Bundesfinanzgesetzes 2024 gelten.

Besonderer Teil

Artikel I

Fundstelle von Vorschriften und Arbeitsbehelfen

Die auf die Haushaltsführung des Bundes anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen), Richtlinien und sonstigen Arbeitsbehelfe (wie insbesondere Handbücher, Rundschreiben und dgl.) sind im Bundesintranet unter „Budget/Haushaltsrechtsgrundlagen“ abrufbar: <https://www.bmf.intra.gv.at/budget/haushaltsrechtsgrundlagen.html>

Artikel II

Restriktiver Budgetvollzug

Das Bundesfinanzgesetz 2024, BGBl. I Nr. 148/2023, konkretisiert die Rahmenbedingungen für Mittelverwendungsüberschreitungen. Daraus folgt, dass Anträge auf Mittelverwendungsüberschreitungen grundsätzlich erst dann gestellt werden dürfen, wenn zuvor alle Umschichtungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Der Bundesminister für Finanzen hat bei der Genehmigung solcher Mittelverwendungsüberschreitungen daher insbesondere darauf zu achten, dass der Nettofinanzierungsbedarf auf Ebene der Untergliederungen möglichst unverändert bleibt. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist im Überschreitungsantrag ebenso schlüssig und nachvollziehbar darzulegen wie der Umstand, dass die Mittel trotz Ausschöpfung aller Umschichtungsmöglichkeiten innerhalb der Untergliederung entweder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ausreichen oder voraussichtlich bis zum Ende des laufenden Finanzjahres nicht ausreichen werden, um die erforderliche Mittelverwendung durchzuführen. Der Bundesminister für Finanzen darf die Überschreitung darüber hinaus auch nur dann genehmigen, wenn sie unbedingt erforderlich ist, um fällige Verpflichtungen zu erfüllen. Im Zusammenhang mit der Fälligkeit ist es ausreichend, dass die Fälligkeit der Verbindlichkeit bis Jahresende eintritt. Unbedingt erforderliche Mittelverwendungen sind insbesondere solche, von denen aufgrund gesetzlicher Vorgaben im weiteren Sinn (öffentlich- oder zivilrechtliche Ansprüche

gegenüber dem Bund) nicht abgesehen werden kann oder deren gänzlicher oder teilweiser Aufschub nicht im Ermessen des jeweiligen haushaltsleitenden Organes liegt. Dies gilt sinngemäß auch für Überschreitungsanträge, die in Hinblick auf bereits in Vorbereitung oder in Durchführung befindliche Vorhaben gestellt werden; auch diese sind dahingehend zu überprüfen, ob von ihnen ganz oder teilweise abgesehen oder ob ihre Durchführung bis auf weiteres aufgeschoben werden kann. Auch das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von den haushaltsleitenden Organen schlüssig und nachvollziehbar darzulegen.

Weiters wird der Bundesminister für Finanzen Budgetmittel nur insoweit bereitstellen, als fällige Verbindlichkeiten des Bundes zu erfüllen sind und darüber hinaus (erforderlichenfalls beispielsweise durch Liquiditäts- und Auszahlungspläne) feststeht, dass das Thesaurierungsverbot gemäß § 50 BHG 2013 eingehalten wird und ein tatsächlicher konkreter Bedarf nach diesen Geld- bzw. Budgetmitteln beim Bund und/oder Dritten besteht.

Außerdem ist im Sinne des restriktiven Budgetvollzuges durch entsprechende Maßnahmen (Vereinbarung von Mietvertragsbestimmungen und zeitgerechten bundesinternen Bedarfserhebungen) sicherzustellen, dass Mietobjekte, aus denen Bundesnutzer ausziehen, im Bedarfsfall durch dasselbe haushaltsleitende Organ oder durch ein anderes haushaltsleitendes Organ unter Übernahme der bestehenden Vertragskonditionen weitergenutzt werden können.

Artikel IIa

COVID-19 Krisensituation

(1) Im Rahmen des ersten COVID-19-Sammelgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wurde der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet. Ziel des Fonds war es, den einzelnen Bundesministerien möglichst rasch jene budgetären Mittel zukommen zu lassen, welche diese für Maßnahmen im Umgang mit der COVID-19 Krisensituation benötigten. Im BFG 2024 bzw. dem BVA 2024 wurden für auslaufende COVID-19 Maßnahmen Fondsmittel unmittelbar in den einzelnen Untergliederungen veranschlagt. Eine eigenständige Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erfolgt mit dem BFG 2024 nicht mehr.

(2) Für die Verrechnung der Fondsmittel sind weiterhin spezielle Konten eingerichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Konten mit der Untergliederung „UGL 488“ ausschließlich in jenen Fällen heranzuziehen sind, in welchen eine Bedeckung durch

Fondsmittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erfolgt. Außerdem wurde auch im BFG 2024 festgelegt, dass Mittel auf Konten mit der UGL 488 weder rücklagefähig sind noch umgeschichtet werden können. Eine Umschichtung ist lediglich zwischen Konten mit der UGL 488 zulässig.

Artikel IIb

Für die Verrechnung von Vorhaben, welche im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität der Europäischen Union refinanziert werden, sind grundsätzlich Konten mit der Untergliederung „UGL 788“ heranzuziehen. Ausgenommen davon sind jene Vorhaben, mit welchen bereits vor Genehmigung des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan durch die Europäische Kommission begonnen wurde. Außerdem wurde im BFG 2024 festgelegt, dass Budgetmittel mit der UGL 788 ausschließlich innerhalb von Konten mit der UGL 788 umgeschichtet werden können.

Artikel IIc

Eingabe und Aufhebung von Bindungen gem. § 37 BHG 2013

Im Zuge der Verhandlungen des Bundesfinanzrahmens 2024 bis 2027 und des Bundesfinanzgesetzes 2024 wurden zusätzlichen Budgetanforderungen, die auf politische Schwerpunktsetzungen zurückzuführen sind, entsprochen und diese jeweils in die Auszahlungsobergrenzen aufgenommen. Um den zweckentsprechenden Einsatz dieser budgetären Zusatzmittel sicherzustellen, wurden diese im Zuge der Erstellung des Bundesfinanzgesetzentwurfes 2024 gemäß § 37 BHG 2013 gebunden. Die vorgesehenen Bindungen im Rahmen der Veranschlagung spiegeln die jeweiligen Einigungen im Zuge des Budgeterstellungprozesses wider und stellen somit das Einvernehmen zwischen den haushaltsleitenden Organen und dem Bundesminister für Finanzen aufgrund konkreter politischer Festlegungen dar. Diese einvernehmliche Festlegung des Zwecks ist in den sachlich dafür in Betracht kommenden Teilheften zum BFG 2024 unter dem Punkt II.E dokumentiert. Im Hinblick darauf wird ersucht, die dort ausgewiesenen Bindungen umgehend, spätestens jedoch bis 26. Jänner 2024, in HV/SAP mit der Budgetart „BTPV“ einzugeben. Die Aufhebung dieser Bindungen darf jeweils nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorgenommen werden. Demnach kann der Bundesminister für

Finanzen die Bindung nur aufheben, wenn der Bedarf für den jeweiligen Zweck nachgewiesen ist.

Artikel III

Information zu nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen

Sollen nicht finanzierungswirksame Aufwendungen, insbesondere Rückstellungen, Wertberichtigungen oder Forderungsabschreibungen, verbucht werden, die in einem Geschäftsfall mehr als 5 Mio. Euro ausmachen, so ist vor Durchführung der Buchung der Bundesminister für Finanzen zu informieren. Die Meldung kann mit formlosem Email an den Postkorb der für das jeweilige Ressort zuständigen Fachabteilung in der Budgetsektion des Bundesministeriums für Finanzen erfolgen („post.ii-[Nr. der Abt.]@bmf.gv.at“).

Artikel IV

Verfügungen über bewegliches und unbewegliches Bundesvermögen

(1) Sofern Bundesgesetze nicht anderes bestimmen, darf über bewegliches und unbewegliches Bundesvermögen gemäß §§ 73, 74, 75 und 76 BHG 2013 grundsätzlich nur der Bundesminister für Finanzen auf Grundlage der von den haushaltsleitenden Organen zuvor aufbereiteten Informationen und Entscheidungsgrundlagen verfügen. Die Befugnis, über Vermögen des Bundes zu verfügen, kann an jenes haushaltsleitende Organ übertragen werden, in dessen Ressortbereich das Bundesvermögen, über das verfügt werden soll, verwaltet wird; in solchen Fällen entfällt die Herstellung des Einvernehmens.

(2) Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gilt die Verfügungsbefugnis gemäß Abs. 1 für alle Verfügungsgeschäfte über Vermögen des Bundes gemäß Anlage als übertragen. Bei Verfügungen über Forderungen des Bundes aufgrund von Stundungen, Ratenbewilligungen, Aussetzungen und Einstellungen von Forderungen des Bundes gilt diese Übertragung jedoch nur insoweit, als darüber Aufzeichnungen geführt werden, die den Erfordernissen der Richtlinien zur Erstellung des Berichtes gemäß § 47 Abs. 2 b BHG 2013 entsprechen.

(3) Werden die in der Anlage enthaltenen Wertgrenzen überschritten, so hat das haushaltsleitende Organ vor Abschluss des Verfügungsgeschäftes das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen; dies gilt auch für alle Verfügungsgeschäfte, für die in der Anlage eine zwingende Einvernehmensherstellung vorgesehen ist („immer“).

- (4) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 sind für jene Budgetebene zu führen, auf der die jeweiligen Forderungen verrechnet werden, und haben jedenfalls den Erfordernissen der Richtlinien zur Erstellung des Berichtes gemäß § 47 Abs. 2 b BHG 2013 zu entsprechen.
- (5) § 6 Abs. 3 der Controllingverordnung 2013, BGBl. II Nr. 500/2012, bleibt unberührt.

Artikel V

Vorgangsweise bei Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen

- (1) Der Bundesminister für Finanzen kann einer Verfügung über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens (§ 76 Abs. 1 Z 1 und 2 BHG 2013) nur dann zustimmen, wenn das Entgelt (Preis, Wert) mindestens dem gemeinen Wert (§ 305 ABGB) entspricht und bei Veräußerungen selbstständig verwertbarer bundeseigener Liegenschaften diese entweder nach einem hinreichend publizierten (z.B. mehrfach über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten in Zeitschriften, Internetmedien) und bedingungsfreien Bietverfahren an den Meistbietenden oder einzigen Bieter oder, wenn ein derartiges Verfahren aus besonderen Gründen (z.B. wegen Geringfügigkeit, bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses einer anderen Gebietskörperschaft (zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben) oder bei Arrondierungen mit Nachbargrundstücken) nicht beabsichtigt ist, mindestens zu dem von (einem) unabhängigen Sachverständigen für Wertermittlung festgestellten Marktwert veräußert werden. Dabei ist zu beachten, dass ein tatsächlich abgegebenes höheres Angebot die Erheblichkeit eines durch Gutachten ermittelten Marktwertes im Regelfall auch dann ausschließt, wenn diesem Angebot kein bedingungsfreies Bietverfahren zugrunde lag. Erweist es sich nach vernünftigen Bemühungen als unmöglich, das Gebäude oder Grundstück zu dem festgelegten Marktwert zu veräußern, kann eine Abweichung bis zu 5 % gegenüber dem festgelegten Marktwert als marktkonform betrachtet werden. Erweist es sich nach einer weiteren angemessenen Zeitspanne als unmöglich, das Gebäude oder Grundstück zum Marktwert abzüglich dieser Toleranzmarge zu veräußern, so kann eine Neubewertung vorgenommen werden, die die Erfahrungen und eingegangenen Angebote berücksichtigt. Auf die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff staatlicher Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) wird hingewiesen.
- (2) Ein Bestandteil des unbeweglichen Bundesvermögens gilt als nicht mehr benötigt, wenn er von dem für die Verwaltung zuständigen haushaltsleitenden Organ dem Bundesminister für Finanzen als nicht benötigt bekanntgegeben wurde (§ 76 Abs. 3 BHG 2013).

(3) Der Veräußerungsantrag (Verkauf oder Tausch) ist an die Abteilung Präs. 5 des Bundesministeriums für Finanzen zu stellen. Dem Veräußerungsantrag sind anzuschließen:

1. Für die Verwertung relevante Unterlagen und bezughabende Urkunden (z. B. Grundbuchsauszug, Lageplan, Flächenwidmungsplanauszug, seinerzeitige Erwerbsgrundlagen) sowie
1. Unterlagen, die weitere Sachverhalte und Umstände inklusive möglichem Hinweis auf den § 47 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (Verwertung ehemaliger Liegenschaften des Deutschen Reiches) wiedergeben sowie
2. ein Erstgutachten oder eine Ersteinschätzung (nur bei Wertannahme unter 30.000 Euro) des Liegenschaftswertes samt Bewertungsgrundlagen, sonstiger Stellungnahmen, Expertisen und Gutachten über verwertungsrelevante Sachverhalte udgl. und
3. die Erklärung gemäß § 76 Abs. 3 BHG 2013, dass die Liegenschaft als Bestandteil des unbeweglichen Vermögens nicht mehr benötigt wird.

Nach Sichtung und Prüfung der übermittelten Unterlagen wird die weitere Vorgehensweise durch das Bundesministerium für Finanzen an das mit der Verwaltung dieser Liegenschaft betraute Ressort bekanntgegeben. Sofern die Einholung eines weiteren aktuellen Gutachtens für die Wertermittlung geboten erscheint, ist dieses über das mit der Verwaltung betraute Ressort auf dessen Kosten zu veranlassen und durch einen unabhängigen, zertifizierten Sachverständigen für Wertermittlung oder von unabhängigen Sachverständigen der Behörden oder Ministerien zu erstellen. Das Bundesministerium für Finanzen behält sich im Anlassfall die Beiziehung von weiteren Experten und Sachverständigen für eine umfassende wirtschaftliche Betrachtung vor. Im weiteren Verwertungsverfahren ist den Interessenten jedenfalls mitzuteilen, dass eine Bindung des Bundes erst nach Vorliegen der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen (Verfügung) eintreten kann und diese Zustimmung – vorbehaltlich anderslautender Festlegungen im Einzelfall – erst nach Vorliegen von Ergebnissen der erfolgten öffentlichen Interessentensuche oder unterschriftsreifer Vertragsentwürfe erteilt wird. Dementsprechend ist die abschließende Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen.

(4) Für die Vornahme von Belastungen von Bundesliegenschaften mit Baurechten, Superädifikaten, Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechten bzw. obligatorischen Rechten, die die Verfügungsmacht einschränken, gilt Vorstehendes ebenso sinngemäß wie

für die Aufgabe oder Ablöse eines dem unbeweglichen Vermögen zugehörigen oder zu Gunsten der Republik Österreich bestehenden Rechtes.

(5) Bewertung/Wertsicherungsklauseln: Im Anwendungsbereich der §§ 75 und 76 BHG 2013 ist bei den dort genannten Verfügungen hinsichtlich der Bewertung zumindest vom „gemeinen Wert“ im Sinne des § 305 ABGB in Verbindung mit § 10 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1955 über die Bewertung von Vermögenschaften (Bewertungsgesetz 1955 – BewG. 1955), BGBl. Nr. 148/1955 i.d.g.F., auszugehen. Die Wertermittlung von Liegenschaften, Liegenschaftsteilen, Baurechten, Superädifikaten als auch Bestandsrechten sowie damit verbundenen Rechten und Lasten hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die gerichtliche Bewertung von Liegenschaften (Liegenschaftsbewertungsgesetz – LBG), BGBl. Nr. 150/1992 i.d.g.F., und die Preisbildung im Wettbewerb zu erfolgen. Bei Rechtsgeschäften, die Verwertungen von unbeweglichem Bundesvermögen zum Inhalt haben, ist in jedem Einzelfall zu prüfen und schriftlich festzuhalten, ob das Gebot der für den Bund bestmöglichen Verwertung Nachbesserungsregelungen verlangt. Alternativ zu Nachbesserungsvereinbarungen können einzelfallbezogene Regelungen in Form von Vorbehalten (bspw. Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte), von Verwendungsbeschränkungen oder Verwendungsaufgaben (bspw. Reallasten) oder sonst in dinglicher oder obligatorischer Weise (bspw. Dienstbarkeiten der ober- oder unterirdischen Nichtverbauung udgl.) in die Vertragsgestaltung aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind in sämtliche neu abzuschließende oder zu verlängernde Verträge über die Bestandgabe und sonstige entgeltliche Gestattung der Nutzung von Bundesvermögen von mehr als einjähriger bzw. unbefristeter Dauer Wertsicherungsklauseln aufzunehmen.

(6) Bei der Bewertung von Liegenschaftstransaktionen der Republik Österreich, die auch andere gebarungswirksame Tätigkeiten des Sektors Staat (Bund, Länder, Gemeinden, Selbstverwaltungskörper und mit der Verwaltung von Bundesvermögen betrauten ausgegliederten Rechtsträgern) berühren bzw. von solchen berührt werden, sind diese staatlichen Einheiten nach Maßgabe ihrer Betroffenheit und Zuständigkeit in den vorgelagerten Bewertungsprozess einzubinden, um im Zusammenhang der besonderen Voraussetzungen auf ein zwischen den Betroffenen abgestimmtes Ergebnis hinwirken zu können.

(7) Ungeachtet der Absätze 1 bis 6 ist die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über Vergütungen für Leistungen zwischen Organen des Bundes und über Entgelte für Leistungen

von Organen des Bundes gegenüber Dritten (Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 – LA-V 2013 i.d.g.F.) zu beachten.

Artikel VI

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Durchführungsbestimmungen gelten ab Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

22. Dezember 2023

Für den Bundesminister:
Mag. Maria Ulmer

Elektronisch gefertigt

<i>Kategorie</i>	<i>Benennung</i>	<i>Wertgrenze (in Mio €*)</i> <i>* wenn nicht anders angegeben</i>
Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen		
1.: Forderungen des Bundes gegenüber Dritten (§§ 73, 74 BHG 2013)		
1.1.1	Stundungen und Ratenbewilligungen: Forderung gesamt.	1
1.1.2	Stundungen und Ratenbewilligungen: wenn für dieselbe Forderung bzw. einen zugehörigen Teilbetrag auch ohne Überschreitung der Wertgrenzen für Stundungen und Ratenbewilligungen eine weitere Zahlungserleichterung über eine bereits gewährte hinaus eingeräumt werden soll.	IMMER
1.2	Gänzliche oder teilweise Abstandnahme von der Ausbedingung von Stundungszinsen: Zinsverlust (in €).	10.000
1.3	Einziehung (Aussetzung, Einstellung): Forderung; Betrag bezieht sich auf die Forderungshöhe (Schadensbetrag gemäß § 10 Abs. 3 der Forderungs- und Schadenersatzverordnung, BGBl. II Nr. 44/2013) ausschließlich allfälliger Vorwegabrechnungen (zB. teilweise Abstattung).	1
1.4.1	Verzicht: allgemein: Forderung; betreffend Verzicht auf zu Unrecht empfangene Leistungen aus einem Beamtenverhältnis wird auf § 13a Abs 4 GG und § 39 Abs 5 PG 1965 verwiesen.	1
1.4.2	Verzicht: Schadenersatzforderungen des Bundes gegen Bundesorgane.	1
1.5.1.	Vergleiche/Anerkenntnisse: wenn die Finanzprokuratur den Abschluss eines Vergleiches (die Anerkennung) nicht empfiehlt oder nicht befasst worden ist.	IMMER
1.5.2	Vergleiche/Anerkenntnisse: wenn die Finanzprokuratur den Abschluss eines Vergleiches (die Anerkennung) empfiehlt und als Ergebnis des Vergleiches der Anspruch des Bundes betrags- oder wertmäßig über die Wertgrenze hinaus verringert wird.	1

1.5.3	Vergleiche/Anerkenntnisse: wenn die Finanzprokurator den Abschluss eines Vergleiches (die Anerkennung) empfiehlt und als Ergebnis des Vergleiches der Anspruch des Bundes wertmäßig um mehr als 80% verringert werden soll und diese Verringerung die Wertgrenze überschreitet (in €).	10.000
2.: Verfügungen über sonstige Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens (§75 BHG 2013)		
2.1	Veräußerung (Verkauf oder Tausch; § 75 Abs. 1 Z 1 BHG 2013)	
2.1.1	Beteiligungen (Anteilsrechte)	
2.1.1.1	allgemein	IMMER
2.1.1.2	Beteiligung an Genossenschaften mit beschränkter Haftung: wenn die Beteiligung ein Viertel der Summe aller Geschäftsanteile nicht übersteigt und der Nominalwert, über den zu verfügen beabsichtigt ist, nicht die Wertgrenze übersteigt (in €).	10.000
2.1.2	Sonstige Bestandteile: Wert der Bestandteile beim einzelnen Rechtsgeschäft (bildet bei einem Rechtsgeschäft der einzelne Bestandteil des Vertragsgegenstandes keine der Verkehrssitte (gem § 863 ABGB) entsprechende wirtschaftliche Einheit, bezieht sich die vorgesehene Betragsgrenze auf die für die Ermittlung des Preises des Vertragsgegenstandes verkehrübliche Gewichts- bzw. Mengeneinheit).	1
3.: Pfandrechtliche Belastung (§ 75 Abs. 1 Z 2 BHG 2013)		IMMER
4.: Bestandgabe (§ 75 Abs. 1 Z 3 BHG 2013): Wenn die jährliche Gegenleistung unter der Wertgrenze liegt, ist eine Bestandgabe ohne gesonderte Einvernehmensherstellung mit dem BMF zulässig, soweit die vereinbarte Vertragslaufzeit unter 5 Jahren liegt. Wird entweder die Wertgrenze überschritten oder eine längere Laufzeit vereinbart, ist das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen.		1
5.: Gewährung eines Sachdarlehens, Verleih (§ 75 Abs. 1 Z 3 BHG 2013)		
5.1	Gewährung eines Sachdarlehens, Verleih (§ 75 Abs. 1 Z 3 BHG 2013): Gesamtwert der Bestandteile beim einzelnen Rechtsgeschäft	1

Kategorie	Benennung	Wertgrenze (in Mio €*) * wenn nicht anders angegeben
6.: Unentgeltliche Übereignung (§ 75 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 5 BHG 2013)		
6.1	Sonstige Bestandteile (§ 75 Abs. 5 Z 1 BHG 2013); die unentgeltlichen Überlassungen beweglichen Bundesvermögens ("körperliche Sachen" im Sinne des § 292 ABGB) an andere Organe der Bundesverwaltung sind aufgrund der Sachgüterübertragungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 26/2011, ausgenommen.	IMMER
6.2.	Sonstige Bestandteile (§ 75 Abs. 5 Z 2 BHG 2013); Betragsgrenze gilt für die einzelne unentgeltliche Übereignung (in €)	1.000
7.: Aufgabe eines dem beweglichen Vermögen zugehörigen Rechtes (§ 298 ABGB iVm § 75 Abs. 6 BHG 2013)		IMMER
Verfügungen über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögen		
8.: Verfügungen über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens (§ 76 BHG 2013)		
8.1	Veräußerung (Verkauf, Tausch - ausgenommen: Tausch zwischen Bundesdienststellen durch Verwaltungsübereinkommen), Belastung mit Baurechten, Pfandrechten, Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechten.	IMMER
8.2	Bestandgabe, sonstige entgeltliche Nutzungsgestattung: Wenn die jährliche Gegenleistung (inklusive Betriebskosten und allfälliger Umsatzsteuer) unter der Wertgrenze liegt, ist eine Bestandgabe ohne gesonderte Einvernehmensherstellung mit dem BMF zulässig, soweit die vereinbarte Vertragslaufzeit unter 5 Jahren liegt. Wird entweder die Wertgrenze überschritten oder eine längere Laufzeit vereinbart, ist das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen.	1
8.3	Leihweise (insbesondere prekaristische) Überlassung, unentgeltliche Überlassung, Aufgabe eines dem unbeweglichen Bundesvermögen zugehörigen Rechtes	IMMER
8.4	Vergleiche, Anerkennnisse, Anerkennung von Ersitzungen	IMMER

